

RA Dieter Spürck
Weierhofstr. 13, 50321 Brühl
dieter@spuerck.de:

Jugendschutz in Ferienländern

Zentrale Rechtsfragen aus der „Schnittmenge“
zwischen Jugendschutz- und Reiserecht

erstellt für die
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
im Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

A.	Welche Bedeutung hat der Jugendschutz im Reiserecht	1
B.	Rechtliche Grundlagen des Jugendschutzes	2
I.	Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes bei Jugendreisen ins Ausland.....	3
1.	Personenbezogene Anwendbarkeit.....	3
2.	Territoriale Anwendbarkeit.....	3
a	Anwendbarkeit nach § 3 StGB.....	4
b	Anwendbarkeit nach § 7 StGB.....	5
c	Anwendbarkeit nach § 5 OWiG	5
II	Geltung der Jugendschutzbestimmungen des Reiselandes.....	6
III	Mittelbare Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes bei Jugendreisen ins Ausland.....	6
1	Die Aufsichtspflicht	6
a.	Definition.....	6
b.	Rechtliche Grundlagen der Aufsichtspflicht.....	7
aa.	Zivilrecht	7
bb.	Strafrecht	7
c.	Die gesetzliche Aufsichtspflicht	8
d.	Die vertragliche Aufsichtspflicht.....	8
2.	Schriftliche Erlaubnis der Eltern vor Reiseantritt für konkrete Fälle.....	10
3.	Klärung des Inhalts der Jugendschutzvorschriften auf Reisen.....	11
a.	Öffentlichkeit.....	11
b.	Die wichtigsten Jugendschutzvorschriften und deren Bedeutung für den Jugendreise- leiter.....	13
aa.	§ 4 JuSchG	13
bb.	§ 5 JuSchG	14
cc.	§ 6 JuSchG	14
dd.	§ 9 JuSchG	15
ee.	§ 10 JuSchG	16
ff.	§ 11 JuSchG	16
C.	Reisevertragsrecht.....	17
I.	Anwendbarkeit auf Jugendeisen.....	17
II.	Anwendungsbereich der §§ 651 a ff	18
III.	Vertragsschluss mit Minderjährigen.....	18
IV.	Die Pflichten des Reiseveranstalters	19
1.	Mangelbegriff der Reise.....	21
2.	Die Bedeutung für Kinder- und Jugendreisen.....	22

3.	Die Arten des Reisemangels	23
a.	Die zugesicherte Eigenschaft	23
b.	Der Reisefehler	24
aa.	Subjektiv-objektive Fehlerformel.....	24
bb.	Sollbeschaffenheit der Reise	24
V.	Die Pflichten des Reisenden.....	25
1.	Die Hauptpflicht	25
2.	Die Nebenpflichten	25
VI.	Die Rechte des Reisenden	26
1.	Rechte nach allgemeinem Leistungsstörungenrecht.....	26
2.	Rechte nach allgemeinem Gewährleistungsrecht des Reisevertrages	27
a.	Recht zur Abhilfe und Selbstabhilfe § 651 c.....	27
b.	Minderung des Reisepreises § 651 d	27
c.	Kündigung des Reisevertrages wegen eines Mangels § 651 e.....	27
d.	Schadensersatz § 651 f.....	28
3.	Reisemangel bei fehlender Information über strengere Jugendschutzbestimmungen des Reiselandes	29
4.	Reisemangel bei Missachtung der im Reiseland geltenden Jugendschutz- bestimmungen	30
5.	Reisemangel bei Missachtung der deutschen Jugendschutzbestimmungen	30
VII.	Die Rechte des Reiseveranstalters	31
1.	Kündigungsrecht aus § 314	32
2.	Schadensersatzrecht aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 651 a.....	33
VIII.	Die Rechte der Personensorgeberechtigten.....	33
1.	Personensorgeberechtigte sind Vertragspartner	33
2.	Minderjährige sind Vertragspartner	34
3.	Anspruch der Personensorgeberechtigten auf vorzeitige Beendigung der Reise sei- tens der Reiseveranstalter	35
IX.	Fazit.....	32

A. Welche Bedeutung hat der Jugendschutz im Reiserecht?

Im Bereich des Jugendreisens hat sich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten ein tiefgreifender Wandel vollzogen.

Während Jugendreisen bis in die 80er Jahre hinein hauptsächlich von Kirchen, Verbänden und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten wurden, hat sich daneben mittlerweile ein Segment „Jugendreise als Spezialreise“ auf dem touristischen Markt etabliert. Das moderne Jugendreisen für Minderjährige befindet sich im Spannungsfeld von Jugendlichen, deren Eltern, Reiseveranstaltern, den betreuenden Jugendreiseleitern und gegebenenfalls den vermittelnden Reisebüros. Dabei ergeben sich die jeweiligen Besonderheiten im Rahmen von Jugendreisen insbesondere aus der Zielgruppe selbst.

Kinder- und Jugendliche bedürfen aufgrund ihrer sich noch in der Entwicklungsphase befindlichen Persönlichkeit des besonderen Schutzes, weshalb der Jugendschutz als präventives und schützendes Gestaltungselement gesetzlich normiert ist. In einer sozialen Marktwirtschaft fordert der gesetzliche Jugendschutz die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein, die auch die gesamte gewerbliche Wirtschaft betrifft. Jugendschutz tut dies durch Plakativnormen gegenüber der im weitesten Sinne verantwortlichen Öffentlichkeit und durch straf- und bußgeldbewährte Sanktionen gegenüber Gewerbetreibenden und Veranstaltern, Reiseveranstalter eingeschlossen, die ihre wirtschaftlichen Interessen über die schutzwürdigen Entfaltungsrechte der Minderjährigen stellen.

Insoweit stellt der insbesondere im Jugendschutzgesetz und in zahlreichen Nebengesetzen normierte Jugendschutz kein abstraktes Regelwerk dar, welches sich lediglich in der Umsetzung der gesetzgeberischen Pflicht gesellschaftlicher Verantwortlichkeit für die nachwachsende Generation erschöpft. Vielmehr handelt es sich bei dem gesetzlich normierten Jugendschutz um Grenzbereiche, jenseits derer individuelle Gefährdungen zumindest wahrscheinlich sind. Für den Staat und seine Behörden stellen diese Markierungen Interventionspunkte dar; für Eltern, Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter bzw. Jugendreiseleiter und andere pädagogisch Verantwortliche sind es normative Rahmenseetzungen für ihr pädagogisches Handeln, die sie in allen Bereichen, in denen es zu Berührungspunkten mit Kindern und Jugendlichen kommt, berücksichtigen müssen.

Insbesondere im hier zu behandelnden Bereich der Jugendreisen ergeben sich aus juristischer Sicht erweiterte Rahmenbedingungen, da neben den einschlägigen Jugendschutzbestimmungen hier das Reisevertragsrecht einschlägige Anforderungen an einen Jugendreiseveranstalter formuliert. So sind die Jugendreiseleiter im Gegensatz zu dem sonstigen Reisevertragsrecht beispielsweise bei Reisen mit Betreuung Minderjähriger vertraglich zur Führung der Aufsicht verpflichtet.

Damit entsteht ein spezifisches Spannungsfeld von unterschiedlichen Erwartungen und Aufgaben, das es auszubalancieren gilt. So hat für die Erziehungsberechtigten bei einer Jugendreise die Sicherheit der Minderjährigen oberste Priorität, wohingegen die Kinder- und Jugendlichen selbst die sozialen Kontakte und den Spaß in den Vordergrund stellen. Die Jugendreiseleiter unterliegen den Erwartungen der Erziehungsberechtigten einerseits sowie der durch den Reisevertrag begründeten und im Jugendschutzgesetz normierten persönlichen Pflichten andererseits.

Um zu gewährleisten, dass im Bereich des modernen Jugendreisens sowohl im In- als auch im Ausland die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen eingehalten werden, bedarf es der Festlegung des für die Veranstalter und Betreuer jeweils geltenden Rechtsrahmens, der dann in Einklang mit dem Reisevertragsrecht gebracht werden muss. Daraus folgt, dass das geltende Reisevertragsrecht für Jugendreisen im Lichte des Jugendschutzrechts ausgefüllt werden muss. Insoweit wird im Folgenden aufgezeigt werden, welchen konkreten Pflichten Reiseveranstalter bzw. die Jugendreiseleiter aus dem jugendschutzrechtlichen Aspekt unterliegen, um im Anschluss daran die Verbindung zum Reisevertragsrecht herzustellen.

B. Rechtliche Grundlagen des Jugendschutzes

Das Jugendschutzrecht ist in Deutschland nicht in einem einzigen Regelungswerk kodifiziert; vielmehr finden sich vereinzelt Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen.

Eines der wichtigsten nur dem Jugendschutz gewidmeten Regelungswerke ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), welches dem erheblichen Reformbedarf im Bereich des Jugendschutzes nachkommend, das bisherige Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) zusammenfasst. Daneben finden sich Vorschriften zum gesetzlichen Jugendschutz im Strafgesetzbuch, dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in weiteren Nebengesetzen.

I. Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes bei Jugendreisen ins Ausland

1. Personenbezogene Anwendbarkeit

Der von den Jugendschutzbestimmungen erfasste Personenkreis wird durch das Jugendschutzgesetz selbst definiert. Danach sieht das Gesetz in § 1 JuSchG Minderjährige als grundsätzlich schutzbedürftig an, wobei hier nochmals eine Differenzierung der Minderjährigen in Kinder und Jugendliche vorgenommen wird. Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz junge Menschen im Alter bis zu 14 Jahren, als Jugendliche hingegen bezeichnet das Gesetz junge Menschen zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren.

Daraus folgt, dass jedenfalls alle Kinder und Jugendliche, die ihren Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben, in den Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes fallen. Ein anderes Ergebnis, etwa die Abhängigkeit von der deutschen Staatsbürgerschaft ließe, sich mit dem Sinn und Zweck des Jugendschutzgesetzes nicht vereinbaren. Ausgangspunkt des Gesetzes sind das Recht junger Menschen auf Erziehung und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder. Das Ziel der Erziehung wird in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gesehen, die eigene Lebensperspektiven verfolgt und gesellschaftlich integriert ist. Sie soll insbesondere durch pädagogische Einwirkung in Familie, Schule und Jugendhilfe gefördert werden. Die Erreichung des Ziels, mithin die Unterstützung auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit, sowie der Schutz vor in der Öffentlichkeit bestehenden, diesen Weg erschwerenden Gefahren kann nicht von anderen Umständen als dem Alter der zu schützenden Personen abhängig gemacht werden.

Im Rahmen des Jugendschutzes auf Reisen schließt sich daran jedoch die Frage an, inwieweit das Jugendschutzgesetz zur Anwendung kommt, wenn sich die Jugendlichen im Ausland aufhalten.

2. Territoriale Anwendbarkeit

Das Jugendschutzgesetz regelt in Abschnitt 6 die Ahndung von Verstößen gegen im Gesetz festgesetzte Bestimmungen. Zur Ahndung dient u.a. die Strafvorschrift des § 27 JuSchG. Aus der Androhung krimineller Strafe in § 27 JuSchG folgt, dass es sich bei diesem Teil des Jugendschutzgesetzes um ein strafrechtliches Nebengesetz handelt. Zwar finden sich im Jugendschutzgesetz auch Generalklauseln, die als Ermächtigungsgrundlage für von den zuständigen Behörden im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen dienen und damit als Teil des Polizei- und Ordnungsrechts dem Öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Diese Ermächtigungsgrundlagen legitimieren jedoch nur die Behörden auf Seiten des Staates und sind daher im Zusammenhang mit den hier in Frage stehenden, seitens der Reiseveranstalter und deren Erfüllungsgehilfen einzuhaltenden Jugendschutzbestimmungen unbeachtlich. Für die Frage, ob die für Jugendreisen relevanten Jugendschutzbestimmungen im Ausland Anwendung finden, hat das Jugendschutzgesetz daher den Charakter eines strafrechtlichen Nebengesetzes.

Deutsches Strafrecht ist die Summe aller Normen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, soweit sie die Voraussetzungen und Folgen rechtswidriger Taten bestimmen. Es umfasst danach auch das Nebenstrafrecht, so dass sich die Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes im Ausland nach dem Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches (StGB) richtet.

a. Anwendbarkeit nach § 3 StGB

§ 3 StGB bestimmt, dass das deutsche Strafrecht für Taten gilt, die im Inland begangen werden.

Das Jugendschutzgesetz bildet, wie bereits oben festgestellt, als Nebenstrafrecht einen Teil des deutschen Strafrechts. Inland im Sinne des § 3 StGB ist ein funktioneller Begriff. Er umfasst das Gebiet, in dem deutsches Strafrecht aufgrund hoheitlicher Staatsgewalt seine Ordnungsfunktion geltend macht. Fraglich erscheint, wo bei einem Verstoß gegen § 27 JuSchG die Tat begangen wird. Die in § 27 Abs. 1 JuSchG unter Strafe gestellten Verstöße sind vorliegend für den Bereich der Jugendreisen nicht einschlägig, da es sich insoweit um Verstöße im Bereich der Medien handelt. Der hier einschlägige § 27 Abs. 2 JuSchG, der Verstöße gegen auf noch näher einzugehende Bestimmungen unter Strafe stellt, richtet sich jedoch nur gegen Veranstalter und Gewerbetreibende. Insgesamt bleibt daher festzustellen, dass die in § 27 JuSchG sanktionierten Verhaltensweisen nicht im Ausland begangen werden können, so dass § 27 JuSchG bei Jugendreisen im Ausland nicht unmittelbar zur Anwendung kommt.

b. Anwendbarkeit nach § 7 StGB

Wie bereits oben unter [I.1.a.] dargelegt, richtet sich die Strafvorschrift des § 27 JuSchG nur gegen Veranstalter und Gewerbetreibende und nicht gegen Privatpersonen, so dass eine Begehung der Taten im Ausland ausgeschlossen ist, da der Veranstalter der Jugendreisen regelmäßig nicht identisch mit den Reisebegleitern vor Ort, d.h. im Ausland ist.

c. Anwendbarkeit nach § 5 Ordnungswidrigkeitengesetz

Zur Ahndung von Verstößen gegen im Gesetz festgesetzte Bestimmungen dient ferner § 28 JuSchG. Danach richtet sich die Ahndung von Verstößen gemäß § 28 Abs. 4 JuSchG hier auch gegen Privatpersonen, so dass diese Verstöße grundsätzlich auch von den Jugendreiseleitern begangen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass § 28 JuSchG auf im Ausland begangene Taten anwendbar ist. Es handelt sich hierbei um eine Bußgeldvorschrift und somit um eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 1 OWiG. Die örtliche Anwendbarkeit folgt somit den §§ 2, 5 OWiG. § 5 OWiG bestimmt für Ordnungswidrigkeiten den Gebietsgrundsatz. Dem liegt u.a. die Erwägung zugrunde, dass die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vornehmlich darauf gerichtet ist, die für den räumlichen Geltungsbereich geltende Ordnung aufrechtzuerhalten, so dass im allgemeinen nicht das Bedürfnis besteht, die Tat ohne Rücksicht auf den Begehungsort zu sühnen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst daher das Gebiet Deutschlands, so dass auch hier eine Ahndung der im Ausland begangenen Tat nach § 28 JuSchG ausscheidet.

Es bleibt daher festzuhalten, dass das Jugendschutzgesetz im Ausland nicht unmittelbar zur Anwendung kommt, was jedoch nicht bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen auf Rei-

sen keinen Jugendschutzbestimmungen unterworfen sind, wie im folgenden darzustellen sein wird.

II. Geltung der Jugendschutzbestimmungen des Reiselandes

Auch im Bereich der Jugendreisen gilt der althergebrachte Grundsatz „andere Länder, andere Sitten“. Zwar bezieht sich der Begriff der Sitten in diesem Zusammenhang eher auf einen außergesetzlichen, kulturellen Verhaltenskodex; jedoch folgt daraus gleichermaßen, dass im Ausland weitestgehend andere Jugendschutzbestimmungen vorzufinden sind, als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungsdichte ist in keinem Land so groß wie in Deutschland.

Sieht man die Zielsetzung des Reisens im Allgemeinen als Wunsch nach Begegnung und interkulturellem Lernen, so versteht es sich von selbst, dass man sich als Gast an die im Zielland geltenden Regeln angleicht. Dies gilt sowohl für die außergesetzlich vorgefundenen Wertvorstellungen, als auch ohnehin für die im Gastland bestehenden Gesetze. Das bedeutet, dass sich Teilnehmer einer Jugendreise jedenfalls an die im Ausland geltenden strengeren Jugendschutzbestimmungen halten müssen.

III. Mittelbare Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes bei Jugendreisen ins Ausland

Für den Fall, dass im Zielland eine entsprechende Jugendschutzbestimmung gänzlich fehlt oder jedenfalls hinter der des Heimatlandes zurückbleibt, gelten als Mindeststandards jedenfalls mittelbar stets die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Die mittelbare Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes auf Auslandsreisen wird im folgenden erläutert.

1. Die Aufsichtspflicht

a. Definition

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Generell erfüllt die Aufsichtspflicht daher zwei Schutzzwecke. Die/ Der Aufsichtspflichtige hat die vorrangige Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art (körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden) zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können. Andererseits sind außenstehende Dritte vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder über-

haupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden und dadurch Schäden erleiden können.

b. Rechtliche Grundlagen der Aufsichtspflicht

Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung. Unmittelbar oder mittelbar ist die Aufsichtspflicht gesetzlich wie folgt geregelt:

aa. Zivilrecht

Das Zivilrecht (hierin speziell das allgemeine und besondere Schadensersatzrecht) behandelt die Frage, wer einer Person den ihr entstandenen Schaden ersetzen muss. Die grundsätzliche Haftungsregelung für Schäden, die die minderjährigen Aufsichtsbedürftigen selbst infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht erleiden, ist § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die zumeist wohl fahrlässige Verletzung dieser Pflicht besteht nur im seltensten Fall in eigenen unerlaubten Handlungen der Jugendreiseleiter, durch die unmittelbar ein Schaden entsteht. Vielmehr wird es in den meisten Fällen um ein Unterlassen von Handlungen gehen, die von den Reiseleitern in der konkreten Situation gefordert werden können. Die Einstandspflicht für ein Unterlassen wird im Rahmen des Kapitels „Die vertragliche Aufsichtspflicht“ näher behandelt.

Die einzige spezielle gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht betrifft Schäden, die Dritten (andere Reisetilnehmer, Unbeteiligte) von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden und ist in § 832 BGB geregelt. Diese Vorschrift regelt die Einstandspflicht derjenigen, die die Aufsicht über minderjährige Personen zu führen haben, wobei eine solche ausgeschlossen ist, sofern die Aufsicht ordnungsgemäß geführt wurde oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

bb. Strafrecht

Die Aufsichtspflicht und die Folgen ihrer Verletzung ist fast immer zunächst ein Problem des Zivilrechts, also des finanziellen Ausgleichs von entstandenen Schäden. Lediglich in Situationen, in denen gravierende Schäden drohen oder besonders schützenswerte Rechtsgüter verletzt werden, können sich Jugendreiseleiter zusätzlich strafbar machen, wobei Aufsichtspflichtverletzungen Nachlässigkeiten sind, weshalb hier regelmäßig nur die strafrechtlichen Fahrlässigkeitsdelikte von Bedeutung sind. In Betracht zu ziehen ist auch eine Strafbarkeit durch Unterlassen, wobei es jedoch regelmäßig einer Rechtspflicht zum Handeln bedarf.

Voraussetzung für eine Haftung ist daher (sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht) für die Unterlassungsdelikte das Bestehen einer Aufsichtspflicht, die dann eine Garantenstellung begründet.

c. Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Nach den familienrechtlichen Vorschriften des BGB ist die Aufsicht Teil der Personensorge, die grundsätzlich den Eltern obliegt und sämtliche persönlichen Angelegenheiten des Kindes beinhaltet, vor allem alle Fürsorge- und Schutzmaßnahmen:

§ 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, *zu beaufsichtigen* und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Für die Ausführung dieser Pflicht unterliegen die Personensorgeberechtigten dem u.a. durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen rechtlichen Rahmen. Den Personensorgeberechtigten ist es möglich, die Aufsichtspflicht, aber auch nur diese über ihr minderjähriges Kind per Vertrag auf Dritte zu übertragen.

d. Die vertragliche Aufsichtspflicht

An das Zustandekommen eines solchen Vertrages sind keine strengen Anforderungen zu stellen, da die Aufsichtspflicht dem Schutz der Minderjährigen dient, so dass das Entstehen der Aufsichtspflicht nicht an reinen Formalien des Vertragsschlusses scheitern kann. Der Vertrag braucht nicht ausdrücklich geschlossen werden, es genügt, wenn sich schon aus den äußeren Umständen erschließen lässt, dass sich der Dritte der Übernahme von Aufsichtspflicht mit allen rechtlichen Folgen bewusst ist und sich auch entsprechend rechtlich binden will. Ein schlüssiges Handeln beider Parteien, das irgendwie auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt, reicht also aus. Nach der Rechtsprechung ist eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht dann anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt¹. Gestatten die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte ihren minderjährigen Kindern die Teilnahme an einer Jugendreise, so kommt regelmäßig ein Vertrag, der in der Regel einen Reisevertrag gemäß § 651 a BGB darstellen wird, mit dem Veranstalter zustande. Indem die Personensorgeberechtigten ihr Kind für die Reise anmelden, erklären sie in aller Regel durch schlüssiges Verhalten, ihre Aufsichtspflicht für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Betreuung übertragen zu wollen. Nimmt der Reiseveranstalter die Anmeldung an, ist der Vorgang der vertraglichen Begründung der Aufsichtspflicht abgeschlossen. Die Übertragung der Aufsichtspflicht geschieht dabei zunächst von den Personensorgeberechtigten auf den Reiseveranstalter, sei es ein gewerblicher, eine Jugendorganisation oder ein Verein. In der Regel werden die Eltern z.B. bei der Anmeldung ihres Kindes in einem Verein oder zu einer Ferien-

fahrt noch gar nicht wissen, wer das Kind letztlich betreut. Die Jugendorganisation bzw. der Reiseveranstalter überträgt deshalb die Aufsichtspflicht wiederum auf die Jugendreiseleiter, denen die Betreuung der Kinder und Jugendlichen vor Ort obliegt. Zwischen den Personensorgeberechtigten und den Jugendreiseleitern bestehen typischerweise keine Vertragsbeziehungen. Die Reiseleiter sind vielmehr sogenannte Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Veranstalters. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als dessen Hilfsperson tätig wird.² Die Jugendreiseleiter sind daher allein aufgrund ihres Arbeitsvertrages o.ä. mit den Reiseveranstaltern verpflichtet, die Vereinbarungen des Vertrages zwischen Veranstalter und Personensorgeberechtigten zu erfüllen. Der Inhalt der Aufsichtspflicht der Betreuer vor Ort richtet sich somit nach dem Inhalt des Vertrages zwischen Eltern und Reiseveranstalter.

Die vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht führt zu einer Garantenstellung des Übernehmenden. Dies ist primär der Reiseveranstalter als Vertragspartner. Da ein Reiseveranstalter selbst die Aufsicht nicht führen kann, bedient er sich zur Aufsichtsführung weiterer Personen, die entweder generell angestellt sind oder nur für eine bestimmte Dauer oder eine bestimmte Aktivität beschäftigt werden. Aus dieser Übertragung der Aufsichtspflicht von dem Reiseveranstalter auf die Jugendreiseleiter entsteht für letztere ebenfalls eine Garantenstellung gegenüber den Minderjährigen.

Über den Umfang der Aufsichtspflicht wird in der Regel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen werden, da die Aufsichtspflicht in den meisten Fällen konkludent mit dem Abschluss des Reisevertrages übertragen wird. Für den Inhalt der Aufsichtspflicht folgt daraus, dass die Eltern stillschweigend davon ausgehen dürfen, dass die Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der Minderjährigen für erforderlich gehalten hat und deshalb im Jugendschutzgesetz normiert hat, als Mindeststandards eingehalten werden.

Als Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Kinder und Jugendlichen den Jugendschutzbestimmungen des Ziellandes unterworfen sind und falls diese hinter den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zurückbleiben oder eine entsprechende Regelung fehlt, stets das gesamte Jugendschutzgesetz als Ausformung der vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht eingehalten werden muss.

2. Schriftliche Erlaubnis der Eltern vor Reiseantritt für konkrete Fälle

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG gilt im Sinne des Gesetzes als erziehungsbeauftragte Person, jede Person über achtzehn Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Der Begriff der Erziehungsaufgabe kann vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber für die Änderung abgegebenen Begründung nicht enger ausgelegt werden, als der früher in § 2 Abs. 2 Nr. 2 JÖSchG verwendete Begriff der „Aufgaben der Personensorge“. Diese Aufgaben umfassen, wie oben unter [B.III.1.c.] dargestellt, die Pflege, Erziehung, *Beaufsichtigung* der Minderjährigen, sowie die Bestimmung ihres Aufenthalts. Eine Auslegung, wonach Erziehungsbeauftragter nur diejenige Person sein soll, der auch Aufgaben der Entwicklungsförderung übertragen wurden, nicht aber schon derjenigen, die mit der Beaufsichtigung der Minderjährigen beauftragt ist, entspricht daher nicht der Intention des Gesetzgebers. Daraus folgt, dass im Rahmen einer Jugendreise, den Jugendreiseleitern als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Reiseveranstalters, zeitweise (nämlich für die Dauer der Reise) Erziehungsaufgaben übertragen sind und sie mithin erziehungsbeauftragte Person im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind. Die Stellung der Jugendreiseleiter als erziehungsbeauftragte Person hat verschiedene Konsequenzen. Einerseits stehen ihnen für die Dauer der Beauftragung die Aufgaben der Personensorge zu, die übertragbar sind, d.h. de facto die Aufsichtspflicht. Um diese Aufsichtspflicht verantwortlich und zum Wohle und Schutze der zu Beaufsichtigenden ausüben zu können, ist damit die Befähigung untrennbar verbunden, den Minderjährigen Erlaubnisse zu erteilen, die ansonsten den Personensorgeberechtigten zustehen, da die Abwendung von Gefahren in der Öffentlichkeit letztendlich nur durch Ge- und Verbote und ggf. durch konkrete Intervention gegenüber den zu Beaufsichtigenden erreicht werden kann und damit ein geringes Maß an Erziehungsrecht verbunden ist.

Andererseits knüpft das Jugendschutzgesetz an die Stellung einer Person als Erziehungsbeauftragte eine Lockerung der für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit geltenden Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende wirksame Befreiung der Jugendreiseleiter durch die Personensorgeberechtigten von einzelnen Vorschriften erlaubt das Gesetz nicht. Das Jugendschutzgesetz gibt den gesetzlichen Rahmen für die Erziehungsaufgaben der Eltern vor, d.h. es gibt kein eigenes möglicherweise sogar gesetzlich bestimmtes Erziehungsrecht. Die Eltern sind bis zum 18. Lebensjahr ihrer Kinder für diese verantwortlich, so dass ihnen allein auch die Erziehung obliegt. Der Staat kann hier nur unterstützend eingreifen und insoweit nur die Eckpfeiler vorgeben. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens sind die Personensorgeberechtigten nur dazu berechtigt „zum Nachteil“ der Minderjährigen davon abzuweichen, d.h. die Eltern sind nur grundsätzlich berechtigt, ihren Kindern weniger als das Gesetz zu erlauben, nicht hingegen ihnen weitere Befugnisse einzuräumen (es sei denn, das Gesetz lässt die im jeweiligen Fall ausnahmsweise ausdrücklich zu).

Sofern im Einzelfall die vertragliche Übertragung der Aufsichtspflicht und damit die Vereinbarung über die Bestellung der Jugendreiseleiter zur erziehungsbeauftragten Person konkludent durch den Abschluss des Reisevertrages erfolgte, kann eine vor Reiseantritt schriftlich erteilte Erlaubnis nicht über die ohnehin durch das Gesetz maximal gestatteten Verhaltens-

weisen hinausgehen und ist daher obsolet. Erlaubnisse der Eltern, die eine Befreiung von gesetzlichen Vorschriften bedeuten würden (z.B. Rauch- und Alkoholerlaubnis unter 16 Jahren, Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung durch Jugendreiseleiter) kommen nicht selten vor. Sie sind jedoch rechtlich bedeutungslos und führen aus Sicht der Betreuer oder des Veranstalters nicht zu einer Haftungsbefreiung im Falle der Gestattung oder Vornahme entsprechenden Handelns. Denkbar ist daher nur der umgekehrte Fall, wonach der Inhalt der Aufsichtspflicht und damit die Erziehungsbeauftragung ausdrücklich vor Reiseantritt vertraglich beschränkt wird und die Eltern damit von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen, ihren Kindern weniger zu gestatten, als es das Gesetz tut.

3. Klärung des Inhalts der Jugendschutzvorschriften auf Reisen

a. Öffentlichkeit

Die Beschränkung auf öffentlich zugängliche Orte ergibt sich einerseits aus der Zweckbestimmung des Gesetzes und andererseits aus dem Schutz der erzieherischen Privatsphäre der Familie, in die der Staat nur kraft seines Wächteramtes (Art. 6 GG) eingreifen kann.

Dem Jugendschutz in der Öffentlichkeit soll die Aufgabe zukommen, als Teilbereich der Erziehung das Erziehungsumfeld gegen ungünstige Einflussfaktoren abzuschirmen. Zugleich soll der Jugendschutz durch seine Normen Maßstäbe bilden und auf diese Weise zu einer sozialemischen Orientierung beitragen, die in der heutigen Gesellschaft im Zusammenwirken von Eltern sowie von staatlichen und außerstaatlichen Bereichen von Schule, Jugendhilfe, Kirchen, Berufsorganisationen und anderen gegeben werden kann. Daraus ergibt sich, dass die sozialemische Orientierung, für die es die Maßstäbe zu finden gilt, nur den Bereich der Öffentlichkeit betreffen kann. Dabei ist dieser zentrale Begriff im Jugendschutzgesetz selbst nicht näher definiert. Unter Öffentlichkeit werden zunächst allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Passagen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen (vereinfacht gesagt) vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Eintritt eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann.

Private Veranstaltungen wiederum sind nicht öffentlich, bei Öffnung für beliebige Gäste werden sie zu einer öffentlichen Veranstaltung. Vereinsveranstaltungen, zu denen nur Mitglieder zugelassen sind, sind grundsätzlich nichtöffentlich, anders ist es nur, wenn jedermann sofort Mitglied werden kann. Diese Maßstäbe gelten grundsätzlich auch für Jugendreisen. Demnach ist stets zu fragen, ob es sich bei der Jugendgruppe um eine abgeschlossene Gemeinschaft handelt, die für den Zugang weiterer Personen nicht offen ist oder ob einer jederzeitigen Erweiterung des Personenkreises nichts entgegensteht. Generell kann nur gelten, dass Jugendgruppenreisen mit Gemeinschaftsveranstaltungen, die auf das Entstehen einer Frei-

zeitgemeinschaft angelegt sind, eher dem Bereich der Nichtöffentlichkeit zuzuordnen sind, worunter etwa Fahrten in geschlossene Zeltlager und Ferienhäuser fallen. Eine Anzahl zufällig gleichzeitig in einer Ferienanlage gebuchter jugendlicher Individualtouristen unterfällt hingegen dem Bereich der Öffentlichkeit, da hier die Ferienanlage nicht nur für eine Jugendgruppe zur Verfügung steht. Gleichwohl handelt es sich um den Bereich der Öffentlichkeit, wenn sich die Jugendgruppe, auch wenn sie in sich geschlossen ist, d.h. für den Zugang weiterer Personen nicht offen ist, auf Plätzen, in Stadtparks etc. aufhält. Die Beantwortung der Frage, ob die konkrete Unterkunft (Ferienhaus, Zeltplatz etc.) Öffentlichkeit im Sinne des Jugendschutzgesetzes darstellt, kann daher nur je nach Charakter der Reise beantwortet werden.

b. Die wichtigsten Jugendschutzvorschriften und deren Bedeutung für Jugendreiseleiter

aa. § 4 JuSchG

§ 4 JuSchG Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine [...] erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) [...]

§ 4 Abs. 1 JuSchG bestimmt die Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche in Gaststätten aufhalten dürfen. Danach haben die Jugendreiseleiter dafür Sorge zu tragen, dass sich Reiseteilnehmer unter sechzehn Jahren entweder nur in ihrer Begleitung (denn wie bereits oben dargelegt, gelten die Jugendreiseleiter als erziehungsbeauftragte Personen) oder zwischen 5 und 23 Uhr nur in der Gaststätte aufhalten, um ein Getränk oder eine Mahlzeit aufzunehmen. Zu beachten ist, dass beispielsweise auch die Hotelbar unter den Begriff der Gaststätte fällt. Der Ausnahmetatbestand der Mahlzeiteneinnahme muss insoweit kontrolliert werden, als diese nicht den Aufenthalt in der Gaststätte als Hauptgrund rechtfertigen dürfen.

Vom Aufenthaltsverbot ohne Begleitung Erziehungsbeauftragter sind ferner die Kinder und Jugendlichen ausgenommen, die sich auf Reisen befinden. Auf Reisen befinden sich nur diejenigen Kinder und Jugendlichen, welche ihren Aufenthaltsort (Wohnung, Schule etc.) bereits verlassen, aber den Zielort noch nicht erreicht haben. Der Ausnahmetatbestand des Reisens ist eng auszulegen, weil Reisen sonst als Legitimation für Gaststättenaufenthalte vorgeschoben werden können. Für den Aufenthalt am Zielort einer Jugendreise gilt dieser Befreiungstatbestand daher gerade nicht.

Der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 JuSchG greift etwa dann ein, wenn Reiseveranstalter selbst anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und vor Ort eine Veranstaltung in einer Gaststätte anbieten. Sofern die Veranstaltung nur für die Reisegruppe durchgeführt wird, fehlt es bereits an der Öffentlichkeit der Veranstaltung. Ist diese jedoch auch für andere Gäste offen, greift der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 JuSchG ein, sofern die Träger der Jugendhilfe die Veranstaltung selbst ausrichten, was wiederum nicht ausschließt, dass sie sich der Hilfe Dritter bedienen.

bb. § 5 JuSchG

§ 5 JuSchG Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer [...] erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) [...]

Aus dieser Vorschrift folgt, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren eine Disco/ Tanzveranstaltung nur in Begleitung volljähriger Jugendreiseleiter besuchen dürfen. Der Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 greift bei Auslandsreisen nur durch, wenn der Veranstalter einem nach deutschem Recht anerkannten Träger der Jugendhilfe (Gemeinde, Pfarrei, Jugendorganisation) gleichsteht oder wenn die Reiseveranstalter selbst ein in Deutschland anerkannter Träger der Jugendhilfe sind und vor Ort eine Tanzveranstaltung durchführen.

cc. § 6 JuSchG

§ 6 JuSchG Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen überwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Für Kinder und Jugendliche ist die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen generell verboten, genauso wie das Spielen an Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit. Spielhallen sind öffentlich, wenn sie jedermann, der sich den etwaigen Eintrittsbedingungen unterwirft, den Zutritt gewähren, und dabei das Publikum weder durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zu dem Veranstalter persönlich untereinander verbunden ist. Einrichtungen innerhalb eines Ferienclubs sind jedenfalls dann öffentlich, wenn unproblematisch auch Gästen der Urlauber der Zutritt offen steht.

Wann es sich um Spielhallen handelt, regelt das Gesetz nicht näher. Der Begriff der Spielhalle ist jedoch nicht zu eng auszulegen, so dass als Spielhalle ein Betrieb angesehen werden kann, dessen Schwerpunkt in der Bereitstellung von Spielgeräten liegt und in dem sich der Besucher nach Belieben betätigen kann. Auch Nebenräume beispielsweise von Gaststätten oder Kinos, Eingangsbereiche, Foyers, Wohnwägen, Zirkuszelte oder Container können Spielhallen sein.

Teilweise nimmt die Rechtsprechung an, dass grundsätzlich auch Internet-Cafés den Spielhallen gleichzusetzende Betriebe sind, wenn dort Computerspiele gespielt werden können. Für LAN-Partys liegen, soweit ersichtlich, noch keine diesbezüglichen Stellungnahmen bzw. Entscheidungen vor; sie könnten aber durchaus insoweit auch den Spielhallen gleichzusetzen sein, wenngleich sie in der Regel nicht auf Dauer eingerichtet sind, sondern nur für einige Stunden oder Tage.

dd. § 9 JuSchG

§ 9 JuSchG Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) [...]

Für den Alkoholverwerb bzw. -konsum von Kindern und Jugendlichen gilt folgende Regelung:

Branntwein (Schnaps, Korn, Cognac, Rum etc.) oder branntweinhaltige Getränke (Mix-Getränke, Liqueure etc.) bzw. (in nicht nur geringfügiger Menge) branntweinhaltige Lebensmittel (z.B. Eisbecher mit Branntwein, hingegen nicht die Rumkirsche auf einem Kuchenstück) dürfen an Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren generell nicht abgegeben werden. Das gilt auch dann, wenn die Kinder und Jugendlichen diese Getränke (angeblich oder tatsächlich) nur für einen Erwachsenen besorgen sollen oder ihren Eltern als Souvenir mitbringen wollen.

Andere alkoholische Getränke (Wein, Sekt, Bier) sowie Mischgetränke mit sonstigen (branntweinfreien) Alkoholika (Bier- und Weinmischgetränke wie Radler, Bowle, Punsch) dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und zwar auch dann nicht, wenn sie sich in Begleitung volljähriger Jugendreiseleiter befinden; denn § 9 Abs. 2 JuSchG sieht diese Ausnahme nur für den Fall vor, dass die Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten (typischerweise: die Eltern) begleitet werden, was aber bei der Jugendreise gerade nicht der Fall ist.

Jugendreiseleiter dürfen grundsätzlich im Rahmen der übertragenen Erziehungsaufgaben jedenfalls in begründeten Verdachtsfällen Taschenkontrollen bei den betreuten Minderjährigen durchführen und verbotene Alkoholika „konfiszieren“ (sie sind den Eltern später auszuhandigen).

ee. § 10 JuSchG

§ 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstätten oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) [...]

Die Jugendreiseleiter müssen im Zusammenhang mit Tabakwarenkonsum dafür Sorge tragen, dass Reiseteilnehmer unter sechzehn Jahren weder Tabakwaren kaufen, unentgeltlich angeboten bekommen, noch in der Öffentlichkeit rauchen. Jugendreiseleiter dürfen in begründeten Verdachtsfällen auch insoweit Taschenkontrollen durchführen und Tabakwaren „konfiszieren“ (sie sind den Eltern später auszuhändigen).

ff. § 11 JuSchG

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle [...] zur Vorführung vor ihnen freigegeben

worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktionen-, und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) [...]

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer [...] erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig, von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. [...]

(5) [...]

Regelungsgegenstand von § 11 JuSchG ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen.

Bei einer Filmveranstaltung handelt es sich um eine technische Präsentation von Bewegtbildern, die dadurch visuell wahrnehmbar werden. Dabei ist es unerheblich, welchen Inhalt sie haben, welches Trägermaterial die Bilder haben, mittels welcher Technik sie aufgenommen oder sonst hergestellt und wie sie wiedergegeben werden. Aus der weiten Bestimmung des Filmbegriffs folgt, dass darunter jedenfalls nicht nur Kinofilme fallen können, sondern vielmehr auch sämtliche neuen Medien damit inbegriffen sind.

Ab welchem Alter Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person, im vorliegenden also ohne die Reiseleiter öffentliche Filmveranstaltungen besuchen dürfen, hängt einerseits von der Altersbeschränkung und andererseits von dem Ende der Filmvorstellung ab. In den meisten Urlaubsländern bestehen Altersbeschränkungen, die teilweise den Einstufungen in Deutschland entsprechen, teilweise hiervon aber erheblich abweichen. Für öffentliche Filmvorstellungen im Ausland sind diese maßgeblich, sofern in Deutschland nicht erkennbar strengere Altersbeschränkungen bestehen.

C. Reisevertragsrecht

I. Anwendbarkeit auf Jugendreisen

Das Reiserecht versucht den schwierigen Spagat zwischen den Interessen der Reisenden an einem umfassenden Verbraucherschutz und an der Berücksichtigung ihrer besonderen Wünsche und Vorstellungen der geplanten Reise einerseits und dem Interesse der Reise-

veranstalter an einer möglichst engen Umgrenzung der Einstandspflicht unter Berücksichtigung des Massencharakters des Reisevertrages andererseits.

Insoweit ist das Reisevertragsrecht gleichermaßen auf Kinder- und Jugendreisen anwendbar, da sich hier gerade aufgrund der Zielgruppe erweiterte Einstandspflichten für die Reiseveranstalter ergeben, die aus dem Jugendschutz folgen.

Für die Geltung der reiserechtlichen Vorschriften kann es weder darauf ankommen, wer die Reise veranstaltet, noch, ob es sich dabei um eine Reiseveranstaltung mit einem gemeinnützigen Zweck oder die veranstaltende Institution den Charakter eines Non-Profit-Unternehmens hat. Voraussetzung ist daher nur, dass das Reiserecht für den im Einzelfall geschlossenen Reisevertrag Anwendung findet.

II. Anwendungsbereich der §§ 651 a ff. BGB

Seinem Wesen nach ist der Reisevertrag ein aus dem Werkvertrag entwickelter entgeltlicher gegenseitiger Vertrag. Er ist darauf gerichtet, dass ein Reiseveranstalter in eigener Verantwortung gegen den Reisepreis einen bestimmten Erfolg, nämlich eine bestimmte Gestaltung der Reise³ zugunsten der Reisenden herbeiführt. Darin liegt die vertragstypische Leistung⁴.

Die §§ 651 a ff. BGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Reiseveranstalter und Reisenden. Eine Pauschalreise in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Leistungen zu einem einheitlichen Preis angeboten werden:

- Beförderung
- Unterbringung
- Andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistung von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Unerheblich ist der Zweck der Reise. Auch Reisen von Jugendgruppen oder sozialen Organisationen und Jugendreisen von gewerblichen Reiseveranstaltern sind Pauschalreisen, wenn ein Reisepaket aus mindestens zwei Leistungen angeboten wird.⁵

III. Vertragsschluss mit Minderjährigen

Ein Reisevertrag wird grundsätzlich zwischen Reiseveranstalter und der reisenden Person abgeschlossen. Bei den Jugendreisen besteht jedoch die Besonderheit, dass die Reisenden minderjährig sind. Grundsätzlich finden die §§ 104 ff. BGB auf den Reisevertrag Anwendung.⁶ Die Jugendlichen werden demnach selbst Vertragspartner des Reiseveranstalters und damit Reisende, wenn sie den Reisevertrag mit Einwilligung (§ 107 BGB) ihrer Eltern abgeschlossen haben. Liegt weder die Zustimmung der Personensorgeberechtigten noch eine nachträgliche Genehmigung vor, so ist der Reisevertrag unwirksam. Wenn die Minderjährigen allerdings den Reisepreis mit ihrem Taschengeld, worunter auch das überlassene Ar-

beitseinkommen fällt, begleichen, dann wird der Vertrag mit dem Bewirken der Leistung, d.h. mit der Bezahlung im Sinne des § 362 BGB wirksam (§ 110 BGB).

Sofern die Eltern den Vertrag für ihr minderjähriges Kind abschließen, handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB. Vertragspartner des Veranstalters sind dann die Eltern; das minderjährige Kind erhält durch den Vertrag zugunsten Dritter aber einen eigenen Leistungsanspruch. Die Frage des Vertragspartners ist erheblich für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte bzw. für die Klagebefugnis innerhalb eines Gerichtsprozesses.

IV. Die Pflichten der Reiseveranstalter

Reiseveranstalter schulden die Reise als Gesamtheit der neben- und nacheinander zu erbringenden Reiseleistungen. Hierbei sind sie gemäß § 651 c Abs. 1 BGB verpflichtet, die sich aus dem konkreten Reisevertrag ergebenden Pflichten so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Damit beschreibt der Inhalt des Reisevertrages die Leistungspflichten der Veranstalter und damit auch das Vorliegen eines Reismangels.⁷

Die Reiseveranstalter sind verpflichtet, die Reise in ihrer Gesamtheit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Die Veranstalter schulden daher nicht nur die Durchführung der einzelnen Reiseleistungen der Leistungsträger, sondern auch die gewissenhafte Reisevorbereitung und ordnungsgemäße Organisation, so dass die Reisenden die versprochenen Leistungen voll für den Reisezweck (Erholung, Erlebnis, Bildung usw.) nutzen können.

Aus dem Umstand, dass die Veranstalter nicht nur die einzelnen Reiseleistungen zu erbringen haben, sondern vertraglich für das Gelingen der Reise einzustehen haben, folgt, dass sie die Reisenden über alle allgemein in Betracht zu ziehenden Punkte informieren müssen, die das Gelingen der Reise vereiteln oder beeinträchtigen können.⁸ Über die Einordnung der unstreitig bestehenden Informationspflicht der Reiseveranstalter hinsichtlich spezieller Rechtsbestimmungen im Reiseland als Haupt- oder Nebenpflicht besteht keine Einigkeit. Die Unterscheidung ist grundsätzlich für die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht von Bedeutung.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass es innerhalb des Reisevertrages überhaupt keine Nebenpflichten gibt, da sämtliche denkbaren Pflichtverletzungen bereits durch die große Bandbreite der Hauptpflichten abgedeckt seien.⁹ Nach anderer Ansicht bleibt jedoch ein eng umgrenzter Raum für Nebenpflichten. Als solche kämen danach Fürsorgepflichten im Zusammenhang mit dem Umfeld der durchzuführenden Reise in Betracht.¹⁰ So hätten Reiseveranstalter die Reisenden etwa über besondere Risiken der Reise, Gefahren am Ur-

laubsort oder spezielle Rechtsbestimmungen im Reiseland zu informieren. Nach überwiegender Auffassung wird jedoch eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenpflichten der Rechtsnatur des Reisevertrages nicht gerecht.¹¹ Begründet wird diese zutreffende Ansicht mit der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Einheitslösung¹², wonach ab Vertragsschluss die §§ 651 c ff. die allgemeinen Vorschriften über Leistungsstörungen ausschließen, um den Schutzzweck dieser speziellen Gewährleistungsvorschriften für die Reisenden umfassend zu verwirklichen. Entscheidend ist nach der Einheitslösung dabei, dass die Störung des Reisevertrages aus der Risikosphäre der Veranstalter kommt.

Speziell für Kinder- und Jugendreisen ergibt sich für die Reiseveranstalter daher die Pflicht, ihre Vertragspartner über im Zielland herrschende, insbesondere strengere Jugendschutzbestimmungen zu informieren. Haben die Eltern den Vertrag für ihr minderjähriges Kind abgeschlossen, besteht die vertragliche Informationspflicht gegenüber den Eltern. Gleichwohl besteht für die Reiseveranstalter bzw. die Jugendreiseleiter als deren Erfüllungsgehilfen die Pflicht zur Information über die geltenden Jugendschutzbestimmungen auch gegenüber den minderjährigen Reiseteilnehmern. Diese Informationspflicht folgt aus der vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht. Sind hingegen von vorneherein die minderjährigen Reisetilnehmer Vertragspartner geworden, besteht die vertragliche Informationspflicht aus dem Reisevertrag auch nur ihnen gegenüber. Dies betrifft jedoch nur die Informationspflicht, die den Reiseveranstaltern aufgrund des Reisevertrages obliegt, so dass eine Informationspflicht gegenüber den Eltern aus dem Vertrag zur Übertragung der Aufsichtspflicht dennoch bestehen kann.

1. Mangelbegriff der Reise

Der Wortlaut des § 651 c Abs. 1 BGB begründet eine umfassende verschuldensunabhängige Einstandspflicht der Reiseveranstalter. Damit ist noch keine Aussage verbunden, ob die Veranstalter für alle Störungen der Reise einstehen muss. Da Störungen nicht nur aus dem Veranstalterbereich kommen, sondern auch von außen auf die Reise einwirken, wozu beispielsweise Störungen aus dem Privatbereich des Reisenden gehören, sind die Grenzen der Haftung durch Auslegung zu bestimmen.

Der enge Mangelbegriff geht von einer Einstandspflicht der Reiseveranstalter im Rahmen der von ihnen übernommenen Pflichten aus. Nur solche Beeinträchtigungen seien ein Mangel nach § 651 c Abs. 1 BGB, welche von den Reiseveranstaltern beherrschbar seien. Danach liege kein Mangel vor bei für die Veranstalter unvermeidbaren Umständen.¹³

Nach dem weiten Mangelbegriff haften die Veranstalter verschuldensunabhängig für den Erfolg der Reise und tragen grundsätzlich die Gefahr des Gelingens. Der weite Mangelbegriff bezieht daher, im Gegensatz zum engen Mangelbegriff, auch außerhalb der Reiseleistungen

liegende Umstände mit in die Gewährleistung ein, so dass die Veranstalter auch für Umfeldrisiken haften müssten.¹⁴

Das Beherrschbarkeitskriterium des engen Mangelbegriffs ist jedoch abzulehnen, da hiermit auf ein Verschuldenselement abgestellt wird, welches der Gewährleistung des BGB fremd ist. Vielmehr ist auf eine Risikozurechnung nach Sphären abzustellen, wobei das allgemeine Lebensrisiko und das nicht Vertragsgrundlage gewordene Umfeldrisiko der Sphäre der Reisenden zugerechnet werden, für die die Veranstalter nicht einzustehen haben. Auch die Instanzgerichte¹⁵ und das neuere Schrifttum¹⁶ stellen auf eine zurechenbare Pflichtverletzung aus der Veranstaltersphäre ab. Stets wird die verantwortliche Veranstaltersphäre abgegrenzt und die nicht zurechenbare Sphäre der Reisenden mit ihrem Lebensrisiko und Umfeldstörungen ausgeklammert.

In die von den Veranstaltern nicht zu verantwortende Risikosphäre fallen demnach Beeinträchtigungen von außen, welche dem allgemeinen Lebensrisiko der Reisenden einschließlich des nicht geschuldeten Umfeldes im Zielgebiet der Reise zuzurechnen sind. Das private Lebensrisiko umfasst dabei alle Fälle, die nicht reisespezifisch sind und mit deren Auftreten auch im privaten Alltag gerechnet werden muss. Zu dem nicht geschuldeten Umfeld des Zielgebietes gehören Umstände, die in keinem Zusammenhang mit der Leistungspflicht der Veranstalter stehen, aber gleichwohl auf die von diesem zu erbringende Leistungen von außen einwirken, z.B. ansteckende Krankheiten anderer Hotelgäste. Daraus folgt, dass Störungen aus der Privatsphäre der Reisenden nicht zu einer Einstandspflicht im Rahmen des Leistungsprogramms der Reiseveranstalter führen können.

Die Veranstalter haben nur dann eine Einstandspflicht, wenn eine ungewöhnlich hohe, durch besondere Tatsachen gegenwärtige, konkrete Gefahr besteht.¹⁷ Sobald das allgemeine Lebensrisiko zu einer besonderen Gefahr für die Reisenden wird, haben die Reiseveranstalter Informations- und Fürsorgepflichten gegenüber den Reisenden zu erfüllen.

2. Bedeutung für Kinder- und Jugendreisen

Aus dem soeben Festgestellten folgt für Kinder- und Jugendreisen, dass die Informationspflicht über die strengeren Jugendschutzbestimmungen im Reiseland in die Risikosphäre der Reiseveranstalter fällt.

Die Jugendschutzbestimmungen gehören einerseits zum Vertragsgrundlage gewordenen „Umfeldrisiko“. Denn die Reiseveranstalter haben mit den Personensorgeberechtigten einen Vertrag bezüglich der Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen, der für den Fall, dass die Eltern den Reisevertrag abgeschlossen haben, mittelbar deren Leistungspflichten bestimmt. Gleiches gilt, wenn das minderjährige Kind selbst Vertragspartner geworden ist.

Andererseits haben die Reiseveranstalter gegenüber den Reisenden eine Fürsorgepflicht, da im Falle strengerer Jugendschutzbestimmungen eine durch besondere Tatsachen gegen-

wärtige, konkrete Gefahr für die Minderjährigen besteht. Diese konkrete Gefahr ergibt sich daraus, dass die minderjährigen Reisetilnehmer der konkreten Gefahr ausgesetzt sind, bei Unkenntnis der im Zielland geltenden Vorschriften mit den Behörden vor Ort in Konflikt zu geraten, was im Einzelfall zu schwerwiegenden Konsequenzen führen kann, da sich in anderen Ländern die Maßnahmen oftmals nicht nur gegen die aufsichtsführenden Personen richten, sondern auch gegen die Minderjährigen selbst.¹⁸

Nachdem die Veranstalter in der Regel besser über die jeweilige Situation des Zielortes, insbesondere die rechtlichen Bestimmungen informiert sind, müssen die Veranstalter die Reisenden informieren, dass sich diese auf die Situation einstellen können.¹⁹

3. Die Arten des Reisemangels

a. Die zugesicherte Eigenschaft

Die Reiseveranstalter haften für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaft einer Reise. Eine Reise ist stets mangelhaft, wenn eine verbindliche Zusicherung nicht eingehalten ist. Auf eine Beeinträchtigung der Reise kommt es bei fehlender Zusicherung nicht an. Allein die Abweichung zwischen dem Soll und dem Ist begründet bei Fehlen der zugesicherten Eigenschaft eine Gewährleistungshaftung der Veranstalter.

Als Eigenschaft kommen hierbei alle Verhältnisse in Betracht, die wegen ihrer Art und Dauer nach der Verkehrsanschauung Einfluss auf die Wertschätzung oder Brauchbarkeit der Reise zu üben pflegen.²⁰ Als Gegenstand einer Zusicherung der Reiseveranstalter kommen sämtliche Fälle der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Reise in Frage. Die Abgrenzung der Eigenschaft einer Reise zur unverbindlichen Beschreibung und Anpreisung ist im Einzelfall zu treffen.

Diese Eigenschaften der Reise müssen von den Veranstaltern zugesichert worden sein, indem die Gewähr für das Vorhandensein übernommen wird. Die Reiseveranstalter müssen sie für die Reisenden so erkennbar hervorgehoben haben, dass diese darauf vertrauen dürfen, dass die Veranstalter für das Vorliegen der Eigenschaft einstehen wollen.²¹ Es ist eine Verdeutlichung notwendig, dass der Umstand eine ganz wesentliche Eigenschaft der Reise ist; darüber hinaus muss der von den Veranstaltern genannte Umstand für die Reisenden von besonderem Interesse sein. Die Zusicherung kann nach allgemeiner Meinung durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der Reiseveranstalter erfolgen. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wie die Reisenden die Äußerungen der Veranstalter unter Berücksichtigung ihres sonstigen Verhaltens und der Umstände, die zum Vertragsschluss geführt haben, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen dürfen.²²

Aus der Übernahme der Gewähr folgt jedoch, dass die Reiseveranstalter für das Vorhandensein der Eigenschaften generell Sorge tragen können müssen. Dies ist bei gesetzlichen Bestimmungen jedoch gerade nicht der Fall, da diese nicht in den Einflussbereich der Reise-

veranstalter fallen. Die Reiseveranstalter können somit keine Zusicherungen treffen, die in irgend einer Art und Weise mit den Jugendschutzbestimmungen zusammenhängen, wie z.B. Ausgehzeiten und ähnliches.

b. Der Reisefehler

aa. Die Formel vom subjektiv-objektiven Fehler

Bei dem Begriff des Reisefehlers in § 651 c Abs. 1 BGB ist darauf abzustellen, ob die tatsächliche Beschaffenheit der Reise von dem abweicht, was Veranstalter und Reisende vereinbart haben, so dass der Wert oder die Tauglichkeit der betroffenen Reiseleistungen zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufgehoben oder gemindert ist. Der Fehlerbegriff stellt daher auf das Missverhältnis von Soll- und Istbeschaffenheit der Leistung (objektives Element) und auf den vertraglich vorausgesetzten Nutzen (subjektives Element) ab.

Primär muss daher die Istbeschaffenheit der Reise von der Sollbeschaffenheit der Reise zu Lasten der Reisenden abweichen. Das Merkmal der Sollbeschaffenheit richtet sich nach dem, was die Parteien vereinbart haben. Zusätzlich zur Abweichung von der Sollbeschaffenheit muss der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Reise zum vertraglich vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Dabei können die Veranstalter den Nutzen und damit den Erfolg der Reise nur insoweit übernehmen, als dieser von ihren Leistungen abhängt. Ob sich bei den Reisenden bei einer Erholungsreise der Nutzen der Erholungsreise einstellt, hängt überwiegend von deren subjektiven Befindlichkeiten ab. Subjektive Interessen der Reisenden sind nur dann zu berücksichtigen, soweit diese auch für die Veranstalter bei der Buchung der Reise erkennbar sind.

bb. Sollbeschaffenheit der Reise

Maßgeblich für die Leistungspflicht der Veranstalter und damit ihrer unternehmerischen Risikosphäre ist der vereinbarte Vertragsinhalt mit den versprochenen Reiseleistungen und deren Bündelung zu einem Paket. Das geschuldete Leistungsprogramm als Sollbeschaffenheit der Reise ergibt sich aus Prospektangaben, der Reisebestätigung, verbindlichen Zusatzvereinbarungen, dem Reisecharakter und dem Reisepreis, dem vereinbarten Reisezweck, den Informationspflichten und den Grundsätzen von Treu und Glauben.

So sind die Angaben der Reiseveranstalter in einem von ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses herausgegebenen Prospekt als entscheidende Umschreibung ihres geschuldeten Reiseprogramms anzusehen, für das sie einzustehen haben. Der Katalog ist damit als Vertragsgrundlage für die Definition des Reisemangels von zentraler Bedeutung.

Da der Prospekt Vertragsgrundlage wird, gelten die darin angekündigten Bedingungen aber auch im Umgekehrten zugunsten der Reiseveranstalter. Zur Veranschaulichung soll dabei

das folgende Beispiel dienen. Kündigen die Veranstalter einer Kinder- und Jugendreise ein „Null-Toleranz-Prinzip“ (also die Androhung sofortiger Konsequenzen bei jeglichem Verstoß gegen von den Veranstaltern aufgestellte Verhaltensweisen) gegenüber den minderjährigen Reiseteilnehmern an, so können sie dieses auch dann praktizieren, wenn es strenger ist als die deutschen Jugendschutzbestimmungen oder die Bestimmungen des Reiselandes. Die Reiseveranstalter bzw. die Jugendreiseleiter als deren Erfüllungsgehilfen haben für die Dauer der Reise die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht machen sie sich schadensersatzpflichtig und gegebenenfalls strafbar. Insofern steht es den Reiseveranstaltern frei, zu ihrer Absicherung ein strenges Konzept durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist nur, dass dieses Konzept Vertragsbestandteil geworden ist, was bei Prospektangaben ohne weiteres der Fall ist. Wie bereits oben unter [IV.] festgestellt, treffen die Reiseveranstalter hinsichtlich der im Reiseland herrschenden Jugendschutzbestimmungen eine Informationspflicht, d.h. auch diese gehört zum geschuldeten Pflichtenprogramm und damit zur Sollbeschaffenheit der Reise.

V. Die Pflichten der Reisenden

1. Die Hauptpflicht

Die Hauptpflicht der Reisenden ist gemäß § 651 a Abs. 1 S. 2 BGB zunächst die Zahlung des vereinbarten Reisepreises.

2. Die Nebenpflichten

Die Reisenden treffen neben der Verpflichtung zur Zahlung des Reisepreises die Pflicht, für die notwendigen Reisedokumente zu sorgen und die einzelnen Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des Reiselandes einzuhalten. Darüber hinaus sind die Reisenden u.a. auch verpflichtet, die im Reiseland herrschenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Nebenpflicht ist gesetzlich nicht geregelt, folgt aber aus § 242 BGB. Aus § 242 BGB folgt der Grundsatz, dass jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat.²³ Die Wortverbindung Treu und Glauben soll den in der Gemeinschaft herrschenden Wertvorstellungen Eingang in das Recht verschaffen. Sie verpflichten zur billigen Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen Teils sowie zu einem redlichen und loyalen Verhalten.

Die Reiseveranstalter und die Jugendreiseleiter als deren Erfüllungsgehilfen haben die vertragliche Pflicht, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Sorge zu tragen. Diese Pflicht besteht zunächst gegenüber den Personensorgeberechtigten; sie liegt darüber hinaus jedoch auch im wohlverstandenen Interesse der Aufsichtspflichtigen selbst, da sich diese bei Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen strafbar bzw. „ordnungspflichtig“ machen können. Für die minderjährigen Reisetilnehmer besteht daher die vertragliche Nebenpflicht,

sich bei entsprechenden Anweisungen seitens der Reiseleitung an die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen zu halten, da bei einem Verstoß die Interessen des anderen Vertragsteils betroffen sind. Diese Nebenpflicht muss auch deshalb bestehen, da die Jugendreiseleiter zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht die Aufsichtsbedürftigen in der Regel nicht „rund-um-die-Uhr,“ beaufsichtigen müssen. Vielmehr richtet sich der gebotene Umfang der Aufsicht über Minderjährige nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.²⁴

VI. Die Rechte der Reisenden

1. Rechte nach allgemeinem Leistungsstörungenrecht

Der einheitliche Grundtatbestand auf dem alle Rechte der Gläubiger wegen einer Leistungsstörung aufbauen, besteht in der objektiven Verletzung einer Pflicht. Eine Pflichtverletzung kann dabei sein

- ein Ausbleiben der Leistung durch Unmöglichkeit, welche alle Fälle der Unmöglichkeit erfasst (§ 275 BGB i.V.m. §§ 280, 283-285, 311a BGB und § 326 BGB),
- eine mangelhafte Leistung,
- eine Verzögerung der Leistung unter der zusätzlichen Voraussetzung des Verzuges (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB),
- eine Verletzung von Schutz- und Obhutspflichten aus dem Schuldverhältnis (§241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 280 BGB) und
- eine Verletzung von Schutzpflichten aus dem vertraglichen Schuldverhältnis nach §§ 241 Abs.2, 311 Abs. 2, 3 BGB i.V.m. § 280 BGB sein.

Nach dem Gewährleistungsrecht des Reisevertrages stehen den Reisenden grundsätzlich die folgenden Rechte zu:

2. Rechte nach allgemeinem Gewährleistungsrecht des Reisevertrages

a. Recht zur Abhilfe und Selbstabhilfe § 651 c BGB

Nach § 651 c Abs. 2 BGB können die Reisenden von ihren Veranstaltern Abhilfe verlangen, wenn ein Reisemangel, also ein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder ein Fehler der Reise vorliegt. Nach ergebnislosem Ablauf einer grundsätzlich zu setzenden angemessenen Frist haben die Reisenden das Recht zur eigenen Beseitigung des Reisemangels auf Kosten der Veranstalter. Nach der Rechtsprechung ist dabei auch das Abhilfeverlangen minderjähriger Reisetilnehmer voll wirksam, da zwangsläufig nur die Reisenden selbst die festgestellten Mängel rügen können.²⁵

b. Minderung des Reisepreises § 651 d BGB

Gemäß § 651 d BGB führt ein Reisemangel für die Zeit der Beeinträchtigung zu einer Reisepreisminderung, soweit eine Mängelanzeige der Vertragspartner vorliegt. Die Mängelanzeige ist von den Minderjährigen vor Ort gegenüber der Reiseleitung abzugeben. Dabei ist es unerheblich, ob die Minderjährigen selbst Vertragspartner geworden sind - dann können ohnehin nur sie die Mängel geltend machen - oder ob es sich um einen von den Eltern für ihr Kind abgeschlossenen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB handelt. Auch bei einem Vertrag zugunsten Dritter kann der Dritte Leistungsstörungen geltend machen.²⁶ Der Minderungsanspruch besteht neben dem Abhilferecht, solange keine Abhilfe erfolgt ist.

c. Kündigung des Reisevertrages wegen eines Mangels § 651 e BGB

Nach § 651 e BGB haben die Reisenden ein Kündigungsrecht vor und während der Reise, wenn infolge eines Reisemangels eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise eingetreten ist oder deren Fortsetzung für die Reisenden unzumutbar ist, wegen eines wichtigen, den Reiseveranstaltern erkennbaren Grundes. Formale Voraussetzung ist grundsätzlich ein ergebnisloser Fristablauf. Nach § 651 e Abs. 4 BGB sind die Reiseveranstalter verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, die Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen den Reiseveranstaltern zur Last. Für Kinder- und Jugendreisen besteht die Besonderheit, dass die Reiseveranstalter zusätzlich vertraglich die Aufsichtspflicht übernommen haben, d.h. die Reiseveranstalter tragen die Verantwortung, dass die Minderjährigen in die Obhut der Personensorgeberechtigten oder berechtigter Dritter bei vorzeitiger Beendigung der Reise zurückgeführt werden.

d. Schadensersatz § 651 f BGB

Nach § 651 f BGB haben die Reiseveranstalter den Reisenden den materiellen Folge- und Begleitschaden (Absatz 1) einschließlich des immateriellen Schadens aufgrund nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (Absatz 2) in Geld zu ersetzen, wenn der Reisemangel auf einem von den Veranstaltern zu vertretenden Umstand beruht. Diesen verschuldensabhängigen Anspruch (§§ 276, 278 BGB) können die Reisenden neben Minderung und Kündigung geltend machen. Dieser Schadensersatzanspruch für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit steht nach der Rechtsprechung auch Schülern zu. Nach der Rechtsprechung des BGH gehören auch erwerbslose Personen zu den Anspruchsberechtigten des § 651 f Abs. 2 BGB, da der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „Urlaubszeit“ nicht dahingehend zu verstehen sein sollte, dass Entschädigung nur solchen Reisenden zustehen sollte, die im Erwerbsleben stehen.²⁷

Ausgehend von den Rechtsfolgen eines Reisemangels der §§ 651 c bis f BGB kann zwischen einfachen Reisemängeln (mit den Rechtsfolgen Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises und Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verschulden) und erheblichen Beeinträchtigungen der Reise (mit den Rechtsfolgen Kündigung und Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit) unterschieden werden.

Trotz der unterschiedlichen Rechtsfolgen haben jedoch alle Gewährleistungsrechte das Vorliegen eines Reisemangels als gemeinsame Voraussetzung.

Gegenüber den bei Pauschalreisen häufig vorkommenden Reisemängeln ergeben sich bei Jugendreisen insoweit Besonderheiten, als hier die von den Reiseveranstaltern zu erbringende Reiseleistung zusätzlich durch die unter [B.III.3.] dargestellten Jugendschutzbestimmungen beeinflusst wird.

Es werden daher im folgenden unterschiedliche Verstöße der Reiseveranstalter bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen gegen besondere Leistungspflichten bei Jugendreisen auf ihre Qualität als Reisemangel hin untersucht.

3. Reisemangel bei fehlender Information über strengere Jugendschutzbestimmungen des Reiselandes

Zur Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Reisemangel handelt, wenn die Reiseveranstalter die Reisenden nicht über im Reiseland geltende strengere Jugendschutzbestimmungen informieren, muss anhand der oben aufgestellten Definition eines Reisefehlers primär die Istbeschaffenheit der Reise von der Sollbeschaffenheit der Reise zulasten der Reisenden abgegrenzt werden. Maßgeblich für die Sollbeschaffenheit der Reise ist das Pflichtenprogramm der Veranstalter, das sich aus dem geschlossenen Vertrag ergibt. Hierzu gehört auch die Informationspflicht über strengere Jugendschutzbestimmungen des Ziellandes, da hier konkrete Tatsachen vorliegen, die eine Gefahr für die Reisenden begründen und die in die Risikosphäre der Veranstalter fallen. Im Ergebnis lässt sich daher zunächst festhalten, dass die Sollbeschaffenheit der Reise eine Information über die Jugendschutzbestimmungen des Ziellandes beinhaltet. Damit muss nun die Istbeschaffenheit der Reise verglichen werden. Sofern die Reiseveranstalter ihre Vertragspartner nicht über die Jugendschutzbestimmungen informiert haben, fallen die Ist- und die Sollbeschaffenheit der Reise auseinander. Damit das Vorliegen eines Reisemangels angenommen werden kann, muss jedoch zu diesem soeben festgestellten objektiven Merkmal noch ein subjektives Merkmal hinzutreten. Zusätzlich zur Abweichung von der Sollbeschaffenheit muss der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Reise zum vertraglich vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Dabei können (wie bereits oben festgestellt) die Veranstalter den Nutzen und damit den Erfolg der Reise nur insoweit gewährleisten, als dieser von ihren Leistungen abhängt. Ob sich bei den Reisenden bei einer Erholungsreise der Nutzen der Erholungsreise einstellt, hängt

überwiegend von deren subjektiven Befindlichkeiten ab. Subjektive Interessen der Reisenden sind nur dann zu berücksichtigen, soweit diese auch für die Veranstalter bei der Buchung der Reise erkennbar sind. Im vorliegenden Fall stellt sich somit das Problem, ob die fehlende Information über strengere Jugendschutzbestimmungen den Wert oder die Tauglichkeit der Reise zum vertraglich vorausgesetzten Nutzen aufhebt oder mindert und ob der Nutzen der Reise von den Leistungen der Veranstalter abhängt. Unproblematisch ist die Annahme eines Reisemangels für den Fall, dass die subjektiven Interessen der Reisenden für die Veranstalter bei der Buchung der Reise erkennbar waren, d.h. dass die Reisenden bei Vertragsschluss ausdrücklich oder konkludent zu erkennen gegeben haben, dass sie von den Erlaubnissen nach dem deutschen Jugendschutzgesetz ausgehen.

Aber auch für den Fall, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren, ist von einem Reisemangel auszugehen, da der Nutzen der Reise insoweit von den Leistungen der Veranstalter abhängen, als die Informationspflicht Teil des Pflichtenprogramms der Veranstalter ist. Der Reisemangel liegt gerade nicht darin, dass die minderjährigen Reisetilnehmer vor Ort beispielsweise keinen Alkohol trinken dürfen, weil sie noch nicht 21 Jahre alt sind (USA), sondern darin, dass die Veranstalter sie vorher nicht darüber aufgeklärt haben und die Jugendlichen somit Gefahr laufen gesetzliche Bestimmungen des Reiselandes zu verletzen.

Ein Reisemangel ist somit gegeben.

4. Reisemangel bei Missachtung der im Zielland geltenden Jugendschutzbestimmungen

Auch hier ist zunächst ein Vergleich zwischen der Ist- und der Sollbeschaffenheit der Reise vorzunehmen. Die Sollbeschaffenheit hängt wiederum vom Pflichtenkatalog der Veranstalter sowie der Jugendreiseleiter als deren Erfüllungsgehilfen ab. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, sind die Jugendreiseleiter im Gegensatz zu dem sonstigen Reisevertragsrecht bei Reisen mit Betreuung Minderjähriger vertraglich zur Führung der Aufsicht verpflichtet. Den gesetzlichen Rahmen für die Beaufsichtigung stellen dabei die jeweils strengeren Jugendschutzbestimmungen des Heimatlandes oder des Reiselandes dar. Sofern die Jugendreiseleiter nicht für die Einhaltung der im Zielland geltenden Jugendschutzbestimmungen sorgen, stellt dies ein Abweichen der Ist- von der Sollbeschaffenheit dar. Sie tragen damit auch die Verantwortung für ein Misslingen der Reise, da der Erfolg, nicht mit gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes in Konflikt zu geraten, von ihrer Leistung abhängt. Die Missachtung der Jugendschutzbestimmungen des Ziellandes stellt daher ebenfalls einen Reisemangel dar.

5. Reisemangel bei Missachtung der deutschen Jugendschutzbestimmungen

Gleiches, nämlich dass es sich um einen Reisemangel handelt, gilt auch bei Verletzung der deutschen Jugendschutzbestimmungen. Diese kommen im Reiseland zwar nicht unmittelbar zur Anwendung, wirken sich jedoch mittelbar auf die vertraglich begründete Garantenstellung der Jugendreiseleiter vor Ort einerseits, sowie andererseits auch auf die durch die Reiseveranstalter übernommene Aufsichtspflicht aus.

Insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten Vertragspartner geworden sind, aber auch bei den Minderjährigen als Vertragspartner, stellt die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen als garantierter Mindeststandard eine Sollbeschaffenheit der Reise dar, von der bei Nichteinhaltung der Vorschriften zum Nachteil der Reisenden abgewichen wird.

VII. Die Rechte der Reiseveranstalter

1. Kündigungsrecht aus § 314 BGB

Bei dem zwischen Reiseveranstaltern und Reisenden geschlossenen Vertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis im Sinne der Vorschrift. Ein Dauerschuldverhältnis unterscheidet sich von den auf eine einmalige Leistung gerichteten Schuldverhältnissen dadurch, dass aus ihm während seiner Laufzeit ständig neue Leistungs-, Neben- und Schutzpflichten entstehen. Es wird durch seine zeitliche Dimension und das Merkmal ständiger Pflichtanspannung gekennzeichnet.

Voraussetzung für ein Recht zur Kündigung nach § 314 BGB ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Er ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen.²⁸ Ein Verschulden des anderen Teils ist weder erforderlich noch ausreichend.

Von einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für die Reiseveranstalter ist dann auszugehen, wenn die minderjährigen Reisetilnehmer in einer Art und Weise gegen ihre vertraglichen Nebenpflichten verstoßen, die es den Reiseveranstaltern bzw. den Jugendreiseleitern unmöglich machen, ihre eigenen vertraglichen Pflichten einzuhalten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Minderjährigen nicht an die Anordnungen der Reiseleiter halten. Die Jugendreiseleiter haben für die Dauer der Reise die Aufgabe der Beaufsichtigung, diese können sie jedoch nur durch entsprechende Ge- und Verbote gegenüber den zu Beaufsichtigenden ausführen. Sofern diese Ge- und Verbote seitens der minderjährigen Reisetilnehmer nicht beachtet werden, können die Jugendreiseleiter die Erfüllung ihrer eigenen vertraglichen Pflicht nicht gewährleisten. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn die Minderjährigen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen des Reiselandes verstoßen, z.B. durch Drogenkonsum, verbotenen Alkoholkonsum, verbotenes Sexualverhalten, Diebstahl etc.²⁹ Diese Verhaltensweisen stören die Vertrauensgrundlage zwischen den Reisen-

den und den Jugendreiseleitern als Erfüllungsgehilfen der Veranstalter so schwer, dass den Veranstaltern daraus ein Recht auf Beendigung des Vertrages ohne oder gegen den Willen der Eltern entsteht.

In der Regel ist jedoch eine Abmahnung weitere Voraussetzung für eine fristlose Kündigung. Im Falle einer besonders schwerwiegenden Störung ist eine solche jedoch entbehrlich, weil das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Jugendreiseveranstalter tragen eine große Verantwortung, so dass sie durch das Verhalten einzelner nicht hinnehmen können, dass die Mitreisenden in Gefahr geraten. Ein konsequentes Verhalten der Reiseveranstalter bei einem erstmaligen Verstoß liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Minderjährigen, da die Rückführung gegenüber möglichen Konflikten mit den örtlichen Behörden jedenfalls eine weniger einschneidende Maßnahme darstellt. Durch den Verstoß, dem bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung eine Aufklärung über das Verbot vorausgegangen ist, zeigen die Minderjährigen, dass sie nicht bereit sind, sich an die Regeln bzw. Gesetze zu halten. Die Jugendreiseleiter müssen grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass ein solcher Verstoß im weiteren Verlauf der Reise unterbleibt. Ob einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung gemäß § 314 Abs. 2 BGB vorausgehen muss, hängt daher von dem im Einzelfall vorliegenden Verstoß ab. Selbst die Rechtsprechung beurteilt die Erforderlichkeit einer Abmahnung unterschiedlich.³⁰

Für den Fall, dass Reiseveranstalter von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und minderjährige Reisetilnehmer vorzeitig nach Hause schicken, trifft sie jedoch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Rückführung zu den Personensorgeberechtigten ordnungsgemäß erfolgt. Insoweit sollte bereits für eine mögliche vorzeitige Beendigung der Reise vertraglich vereinbart werden, dass die Inempfangnahme der Minderjährigen gewährleistet ist.

2. Schadensersatzrecht aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 651 a BGB

Wie bereits ausgeführt, obliegen den Reisenden Nebenpflichten aus § 242 BGB. Hierzu gehört auch, dass sie ihre Mitreisenden nicht belästigt oder die Nachtruhe stören. Verletzen die Reisenden schuldhaft diese Pflichten, so sind sie den Reiseveranstaltern wegen positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.

VIII. Die Rechte der Personensorgeberechtigten

1. Personensorgeberechtigte sind Vertragspartner

Für die Rechte der Personensorgeberechtigten kommt es entscheidend darauf an, ob diese den Reisevertrag selbst zugunsten ihres minderjährigen Kindes abgeschlossen haben oder ob das Kind Vertragspartner geworden ist. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten

(in der Regel die Eltern) den Vertrag selbst abgeschlossen haben, stehen ihnen alle Gewährleistungsrechte aus dem Reisevertrag selbst zu. Wie bereits bei den einzelnen Gewährleistungsansprüchen ausgeführt, können diese auch wirksam durch die Minderjährigen vor Ort eingefordert werden.

2. Minderjährige sind Vertragspartner

Für den Fall, dass die Minderjährigen selbst Vertragspartner des Reiseveranstalters geworden sind, stehen den Eltern keine eigenen Rechte aus dem Reisevertrag zu. Sie haben dann aber mit den Reiseveranstaltern gleichwohl einen Vertrag zur Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen, aus dem sie Rechte herleiten können. Vertragsgegenstand ist dann die ordnungsgemäße Führung der Aufsicht. Verletzen die Reiseveranstalter oder die Jugendreiseleiter als deren Erfüllungsgehilfen diese Vertragspflicht, so haben die Eltern nach § 280 Abs. 1 BGB ein Recht auf Schadensersatz sowie ebenfalls ein Recht zur Kündigung nach § 314 BGB, da es sich bei dem Vertrag zur Übertragung der Aufsichtspflicht im vorliegenden Kontext um ein Dauerschuldverhältnis handelt.

Voraussetzung für eine Kündigung nach § 314 BGB ist auch hier das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Da es nunmehr um das Kündigungsrecht der Eltern bzw. sonstiger Personensorgeberechtigter geht, kann ein wichtiger Grund in einem schweren Verstoß gegen die Aufsichtspflicht seitens der Veranstalter bzw. der Jugendreiseleiter liegen oder aber in einem Verstoß der Jugendlichen gegen die Anordnungen der Jugendreiseleiter oder die im Reise-land geltenden Gesetze, ohne dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde, da das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht vom Verschulden des anderen Vertragsteils abhängt. Je nach der Schwere des Verstoßes erscheint auch hier grundsätzlich eine Beendigung des Vertrages ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt. Insoweit steht den Eltern also ebenfalls ein Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages ohne oder gegen den Willen des Reiseveranstalters zu.

3. Anspruch der Personensorgeberechtigten auf vorzeitige Beendigung der Reise seitens der Reiseveranstalter

Für den Fall, dass minderjährige Reisetilnehmer gegen die Anordnungen der Jugendreiseleiter verstoßen, indem sie Handlungen vornehmen, die die Betreuer nach dem Jugendschutzgesetz gerade verhindern sollen oder gegen geltende Gesetze verstoßen und die Reiseveranstalter entweder gar nicht von ihrem Kündigungsrecht nach § 314 BGB Gebrauch machen oder den Jugendlichen zunächst eine Abmahnung erteilen, stellt sich die Frage, ob die Eltern gegenüber den Reiseveranstaltern einen Anspruch darauf haben, dass diese die Jugendlichen außer Landes bringen, bevor es möglicherweise zu einem Konflikt mit den örtlichen Behörden kommt. Als verantwortliche Behörde kommt hier grundsätzlich die Strafver-

folgungsbehörde in Betracht, wenn die minderjährigen Reisetilnehmer gegen Gesetze verstoßen. Im Ergebnis würde das bedeuten, dass die Eltern gegenüber den Veranstaltern einen Anspruch haben, dass diese von ihren eigenen Rechten, hier dem Kündigungsrecht aus § 314 BGB, Gebrauch machen. Denn zunächst besteht entweder zwischen den Eltern und den Reiseveranstaltern oder dem minderjährigen Kind und den Reiseveranstaltern ein wirksamer Reisevertrag. Damit die Veranstalter das minderjährige Kind vorzeitig außer Landes bringen können, müssen diese sich zunächst von dem bestehenden Vertrag lösen. Für den hier in Frage stehenden Fall, dass die Kinder und Jugendlichen gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen und damit gegen ihre vertraglichen Nebenpflichten verstoßen, können die Veranstalter den Reisevertrag nach § 314 BGB kündigen.

Die Parteien haben zwar grundsätzlich neben den typischen Pflichten des Reisevertrages auch Nebenpflichten, die den Schutz sämtlicher Rechtsgüter und Interessen des anderen Vertragsteils umfassen. Ein Anspruch darauf, dass die minderjährigen Reisetilnehmer einem Zugriff der örtlichen Behörden entzogen werden, lässt sich daraus jedoch nicht herleiten. Aus den gegenseitigen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten erwachsen für jeden Vertragsteil Rechte, die er geltend machen kann und Pflichten, die er erfüllen muss. Es gibt jedoch keinen Anspruch des einen Vertragsteils, hier den Eltern, gegenüber dem anderen Vertragsteil, in diesem Fall den Reiseveranstaltern, von ihren Rechten zu einem bestimmten Zeitpunkt Gebrauch zu machen und von einer Abmahnung abzusehen. D.h. den Veranstaltern steht grundsätzlich bei einem Verstoß der minderjährigen Reisetilnehmer gegen die geltenden Bestimmungen bzw. die Anordnungen der Reiseleiter ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 BGB zu, mit der Folge, dass die Minderjährigen die Reise vorzeitig abbrechen und nach Hause reisen müssen. Das Gesetz bestimmt jedoch in § 314 Abs. 2 BGB, dass die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig ist. Nur im Falle einer besonders schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses ist eine sofortige Beendigung des Vertrages nach dem Gesetz gerechtfertigt. Sofern die Jugendreiseleiter ihre Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt haben und die Jugendlichen dennoch gegen die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen verstoßen, haben die Eltern keinen Anspruch, dass die Veranstalter von einer Abmahnung absehen, wenn diese eine Vertrauensgrundlage noch für gegeben halten, denn der Kündigende kann sich nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzen. Die Führung der Aufsichtspflicht geht nicht soweit, dass der Zugriff der verantwortlichen Behörden verhindert wird, sofern die Jugendreiseleiter ihrer Aufsichtspflicht durch Aufklärung der minderjährigen Reisetilnehmer und altersentsprechender Überwachung genügen.

IX. Fazit

Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendreisen bestehen besondere Beziehungen zwischen den Beteiligten, aus denen sich gegenüber dem herkömmlichen Reisevertrag erweiterte Pflichten ergeben. Einerseits sind, auch wenn die Minderjährigen selbst den Reisevertrag abgeschlossen haben, immer auch die Personensorgeberechtigten in das Vertragsverhältnis involviert, so dass die Reiseveranstalter nicht nur den Reisenden, sondern auch Dritten gegenüber Leistungspflichten haben. Andererseits ist das Pflichtenprogramm der Reiseveranstalter bei minderjährigen Teilnehmern um die Jugendschutzbestimmungen erweitert. Insofern sollte auch und gerade im Bereich der gewerblichen Kinder- und Jugendreisen die Information und die Kontrolle der Einhaltung der jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen zu den wichtigsten Leistungspflichten des Veranstalters gerechnet werden.

X. Anhang – Muster einer Hausordnung

Den Reiseveranstaltern steht es frei, zur Regelung bedeutender Sachverhalte und Situationen eine Lager- oder Hausordnung festzulegen. Dabei können auch über die gesetzlichen Verbote hinausgehende Regelungen getroffen werden (z.B. uneingeschränktes Rauchverbot, absolutes Alkoholverbot etc.). Eine derartige Ordnung bindet nicht nur Minderjährige, sondern gegebenenfalls auch volljährige Gruppenteilnehmer. Existiert in der gebuchten Unterkunft bereits eine Hausordnung (Beispiel: Jugendherberge), ist diese selbstverständlich für die gesamte Gruppe bindend. Empfehlenswert ist in vielen Fällen die Regelung der beiderseitigen Rechte und Pflichten im Reisevertrag.

Hausordnung

- Rauchen und Alkohol sind verboten.
- Altersabhängige Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, wobei Alkohol nur in Maßen und unter Aufsicht der Betreuer konsumiert werden darf.
- Drogen aller Art sind grundsätzlich verboten.
- Der Besitz von Messern und Waffen aller Art ist verboten.
- Jungen und Mädchen dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ohne besondere Erlaubnis der Gruppenleiter nicht gemeinsam in Schlafräumen aufhalten.
- Abendlicher Ausgang ist für die Teilnehmer ab 15 Jahren bis 22 Uhr möglich, sofern keine Gruppenaktivität entgegensteht. Hierfür ist eine Abmeldung und Zurückmeldung bei den Betreuern erforderlich.
- Trampen und Mitfahren in/auf nicht zu der Gruppe gehörenden Fahrzeugen ist verboten.
- Nachtruhe ist für Teilnehmer von
 - 6-9 Jahren ab 21 Uhr
 - 10-14 Jahren zwischen 22 Uhr und 23 Uhr
 - 15-17 Jahren zwischen 23 Uhr und 24 Uhr.

Die Einhaltung der Nachtruhe wird in unregelmäßigen Abständen von den Betreuern kontrolliert.

- Erkrankungen und Verletzungen jeglicher Art sind den Betreuern mitzuteilen.
- Das Verhalten innerhalb der Gruppe soll von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme geprägt sein.
- Teilnehmer, die sich an diese Regeln oder an Anweisungen der Gruppenleiter nicht halten, können bestraft und in schweren Fällen sofort auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.

Fußnoten

- ¹ BGH, NJW 1968, 1874.
- ² Palandt-Heinrichs, § 278 Rdnr. 7.
- ³ BGH 130, 128.
- ⁴ Palandt-Sprau, Einf. Vor § 651 a.
- ⁵ Schuster, Reiserechtliche Probleme bei Kinder- und Jugendreisen, RRA 1997, 107.
- ⁶ Führ, Reiserecht, Rdnr. 109.
- ⁷ Führ, Reiserecht, Rdnr. 129.
- ⁸ BGH NJW 85, 1165.
- ⁹ Tonner, in: MünchKomm § 651 a Rdnr. 161 ff.
- ¹⁰ Eckert, in: Staudinger § 651 a Rdnr. 49.
- ¹¹ Führ, Reiserecht Rdnr. 129.
- ¹² BGH NJW 1986, 1748; BGH NJW 1995, 2629; BGH NJW 2000, 1188; Tonner, in: MünchKomm § 651 c Rdnr. 4; Führich NJW 2002, 1082, 1084.
- ¹³ Blaurock/Wagner Jura 1985, 178; Estel, NJW 1986, 1734, 1736.
- ¹⁴ Wolter, in MünchKomm § 651 c Rdnr. 32 ff.
- ¹⁵ u.v. OLG Frankfurt/M, NJW-RR 2002, 272; LG Düsseldorf Rra 2000, 12.
- ¹⁶ Siebert, RRA 1993, 110/126; Palandt-Sprau § 651 c Rdnr. 2.
- ¹⁷ AG Hamburg, RRA 2001, 250.
- ¹⁸ Bsp. Alkoholkonsum unter 21 Jahren in den USA.
- ¹⁹ BGH NJW 1982, 1521.
- ²⁰ BGHZ 79, 184.
- ²¹ AG München, RRA 2001, 212.
- ²² Führ, Reiserecht Rdnr. 227.
- ²³ Palandt-Heinrichs, § 242 Rdnr. 1.
- ²⁴ BGH NJW 1984, 2574.
- ²⁵ AG München, RRA 1997, 20.
- ²⁶ Palandt-Heinrichs § 328 Rdnr. 5.
- ²⁷ BGHZ 85, 168, ff./171.
- ²⁸ BGH 41, 108, NJW 1993, 1972; 99, 1177.
- ²⁹ AG Bielefeld, RRA 1999, 174.
- ³⁰ Abmahnung entbehrlich AG Bielefeld RRA 1999, 174; a.A. RRA 1997, 136.